

2. Änderung vom 20.12.2011
**zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Driburg vom 22.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 19.12.2011 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr ab dem 01.01.2012 beträgt je m³ Schmutzwasser 2,07 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2012 beträgt je m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,64 €.

Artikel III

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je m³ behandeltem Klärschlamm 21,26 €. Die Transportkosten betragen ab dem 01.01.2012 je m³ abgefahrenen Klärschlamm 18,68 €.

Artikel IV

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je m³ ausgepumpte Menge Rohabwasser 5,92 €. Die Transportkosten betragen ab dem 01.01.2012 je m³ abgefahrenen Rohabwasser 18,68 €.

Artikel V

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bad Driburg vom 22.12.2009 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. 481) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 20.12.2011

Der Bürgermeister
gez. Burkhard Deppe